

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technologie-Management an der Technischen Hochschule Augsburg vom 14. August 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (Bay-StudAkkV) vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in deren jeweils aktuellen Fassungen. ² Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Technologie-Management.

§ 2

Studienziele

¹ Die Ansprüche an die Mitwirkenden in internationalen technologischen Innovations- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Technik werden immer größer und komplexer. ² Dies betrifft sowohl die sich schnell weiterentwickelnden ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen als auch das international sehr heterogene Umfeld von Projekten. ³ Der Kombination von Technik und Management kommt dabei immer größere Bedeutung zu. ⁴ Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, Absolventinnen und Absolventen von technischen Studiengängen aus dem In- und Ausland für eine Tätigkeit im Rahmen solcher anspruchsvoller Projekte weiterzuqualifizieren. ⁵ Je nach gewählter Vertiefungsrichtung (Konstruktion und Entwicklung, Produktionstechnik, Mechatronik, Faserverbundtechnologie, Umwelt- und Verfahrenstechnik) steht im Zentrum ein „reales Projekt“, in dessen Rahmen die jeweils einschlägigen Wissensgebiete integriert werden sollen. ⁶ Dabei sollen besonders praxisorientierte, sowohl für das jeweilige Gebiet einschlägige als auch übergreifende Verfahren und Systemtechniken vermittelt werden. ⁷ Dies wird durch die Vertiefung des erforderlichen Methodenwissens ergänzt. ⁸ Neben der technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterqualifikation steht die Vermittlung organisatorischer Fachkenntnisse sowie die praktische Übung von Team- und Projektarbeit im Vordergrund.

§ 3

Qualifikation für das Studium, Zulassung

(1) ¹ Im Rahmen der Eignungsfeststellung (siehe [Anhang A.5](#) und [Anhang A.6](#) werden alle Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt ihres einschlägigen Erstabschlusses bis einschließlich 3,0 und mit mindestens 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in das Eignungsfeststellungsverfahren aufgenommen. ² Die studiengangsbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens 50 Punkte von 80 möglichen Punkten erreicht wurden. ³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser werden hiervon befreit. ⁴ Sofern keine Durchschnittswerte vergleichbarer Studiengänge verfügbar sind, erfolgt die individuelle Bewertung auf Basis der eingereichten Unterlagen.

(2) ¹ Absolventinnen und Absolventen mit einem Abschluss nach Abs. 1, die weniger als 210 CP, aber mindestens 180 CP nachgewiesen haben, können nach Abs. 1 zugelassen werden. ² Sie haben die zu den erforderlichen 210 CP fehlenden Leistungspunkte innerhalb des ersten Jahres nach der Immatrikulation durch Nachqualifikation zu erwerben; die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt.

(3) ¹ Die Nachqualifikation erfolgt durch Belegen von Wahlpflichtmodulen aus dem Katalog der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik für Bachelorstudiengänge oder weiteren Wahlpflichtmodulen des Masterstudiengangs. ² Die Auswahl erfolgt in individueller Abstimmung mit der Prüfungskommission. ³ Für Absolventinnen und Absolventen sonstiger Studiengänge kann die Prüfungskommission ersatzweise einzelne Lehrveranstaltungen festlegen, die für die Nachqualifikation belegt werden müssen. ⁴ Es können keine Module belegt werden, die bereits Gegenstand des Erststudiums waren.

(4) ¹ Als Zugangsvoraussetzung gilt außerdem eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des einschlägigen Hochschulstudiums. ² Die fachliche Qualifikation ist im Lebenslauf durch eine detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten zu belegen. ³ Ob die dokumentierte Berufstätigkeit sowie die fachliche Qualifikation ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission (siehe § 9).

(5) ¹ Als Zugangsvoraussetzung gelten außerdem einschlägige Deutsch- sowie Englischkenntnisse in Wort und Schrift. ² Näheres hierzu regelt die Anlage der Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils aktuellen Fassung. ³ Ob die dokumentierten Deutsch- bzw. Englischkenntnisse ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴ Liegt bei der Bewerbung der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht vor, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des zweiten Semesters durch die erfolgreiche Teilnahme an einem geeigneten Sprachkurs nachweist.

(6) ¹ Das Studium ist kostenpflichtig. ² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule Augsburg in der geltenden Fassung. ³ Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs setzt den Abschluss eines von dem Bewerber bzw. der Bewerberin unterschriebenen privatrechtlichen Studienvertrags voraus. ⁴ Die Bewerberin bzw. der Bewerber ist endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹ Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern einschließlich der Masterarbeit angeboten. ² Es umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³ Studienbeginn ist jeweils zum Sommersemester.

(2) ¹ Jede bzw. jeder Studierende wählt eine Vertiefungsrichtung aus den Bereichen Konstruktion und Entwicklung, Mechatronik, Produktionstechnik, Faserverbundtechnologie oder Umwelt- und Verfahrenstechnik. ² Innerhalb dieser Vertiefungsrichtung sind das Gruppenprojekt und die Technischen Wahlpflichtmodule im Umfang der im [Anhang A.3](#) genannten CP zu belegen. ³ Das Wahlpflichtangebot der Technischen Vertiefungsmodule kann bei Bedarf und ausreichender Kapazität im Modulhandbuch bzw. Studienplan fortgeschrieben werden.

(3) ¹ Die Vertiefungsrichtung ist innerhalb der ersten beiden Studiensemester verbindlich zu belegen. ² Die Wahl kann auf Antrag an die Prüfungskommission einmal geändert werden.

§ 5

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Vorrückungsbedingungen

¹ Im Masterstudiengang gibt es keine Orientierungsphase und somit keine Grundlagen- und Orientierungsprüfungen. ² Im Masterstudiengang gibt es keine Vorrückungsbedingungen.

§ 6

Module und Prüfungen

(1) ¹ Der Masterstudiengang ist gemäß § 4 Abs. 1 APO in Module untergliedert. ² Alle Module sind gemäß § 4 Abs. 3 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³ Pflichtmodule sind die Mo-

dule eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴ Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵ Jeder Student und jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶ Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁷ Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁸ Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

(2) ¹ Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und die Prüfungen sind in [Anhang A.3](#) zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ² Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹ Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ² Darüber hinaus regelt der Studienplan für das jeweilige Semester, welche Lehrveranstaltungsformen und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen zur Anwendung kommen. ³ Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können die erforderlichen Regelungen auch im Modulhandbuch getroffen werden, sofern deren zeitliche Gültigkeit eindeutig erkennbar ist.

(4) ¹ Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ² Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Der Masterstudiengang enthält kein praktisches Studiensemester.

§ 9

Prüfungskommission

¹ Für den Masterstudiengang Technologie-Management wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus mindestens drei Professorinnen und Professoren besteht, die der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik angehören müssen. ² Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik bestellt. ³ Die Prüfungskommission bestellt das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung. ⁴ Die Prüfungskommission kann zu einzelnen Sitzungen sämtliche am Studium beteiligten Fachkolleginnen oder Fachkollegen beratend hinzuziehen.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel zu Beginn des fünften Semesters festgelegt.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender Bearbeitung sechs Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von insgesamt 53 CP aus der Modultabelle [Anhang A.3](#) Module des Masterstudiengangs Technologie-Management.

(4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Entscheidung über die Sprache erfolgt im Einvernehmen zwischen der bzw. dem Antragstellenden und den Erst- und Zweitprüfenden.

(5) Die Abgabe der Masterarbeit erfolgt in der Regel digital oder in Papierform.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module nach Angabe in [Anhang A.3](#) und [Anhang A.4](#) entsprechend gewichtet.

(2) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 20 APO.

(3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen nach Maßgabe der Anhänge [Anhang A.3](#) und [Anhang A.4](#) erfolgreich abgeschlossen und die Masterarbeit von den Prüferinnen oder den Prüfern mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 12

Masterprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis und ein englischsprachiges Diploma Supplement gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

(2) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CP aufgeführt.

(3) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Engineering“, Kurzform: „M. Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg Augsburg vom 20. Dezember 2022 in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 14. August 2026 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im ersten Studiensemester zum Sommersemester 2027 aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. April 2026 und des Hochschulrats der Hochschule Augsburg vom 07. Juli 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 30. Juli 2026.

Augsburg, den 30. Juli 2026

Prof. Dr. Dr. h. c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

A Anlage

A.1 Abkürzungen

A.1.1 Generelle Abkürzungen

CP	=	Kreditpunkte/Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation Transfer System
SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg
mE	=	mit Erfolg
PS	=	praktisches Studiensemester
OP	=	Orientierungsphase
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
AWP	=	allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule
FWP	=	fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

A.1.2 Prüfungsformen

schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
mdlP	=	mündliche Prüfung
PP	=	praktische Prüfung
PfP	=	Portfolioprüfung
MA	=	Masterarbeit

A.1.3 Lehrveranstaltungsarten

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
SU	=	seminaristischer Unterricht

A.2 Umfang und Beschreibung der Prüfungsformen

Prüfungsform	Umfang (falls nicht anders festgelegt) und Beschreibung
schriftliche Prüfung	35 - 160 min.
Studienarbeit	Schriftliche Ausarbeitung der fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung ggf. verbunden mit einer persönlichen Präsentation der Studienarbeit. Der Umfang der Studienarbeit beträgt 15 - 30 Seiten.
mündliche Prüfung	10 - 40 min.
praktische Prüfung	Siehe § 18 Abs. 3 APO.
Portfolioprüfung	Siehe § 18 Abs. 4 APO.
Masterarbeit	Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.3 Module

Die Definition der Abkürzungen der Prüfungsformen befindet sich auf S. 6. Die Bemerkungen befinden sich auf S. 8.

Tabelle 1: Übersicht über die Module

Modul-Nr.	Modultitel	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungsform und Bearbeitungsdauer	Bemerkungen; Notengewichte zur Bildung der Modulendnote
1	Gruppenprojekt	5	9	SU, S, Ü	PfP	1)
2	Qualitätskompetenz	4	5	SU, S, Ü	PfP	2)
3	Neue Werkstoffe und deren Verarbeitung	3	5	SU, S, Ü	schrP, mdIP	3)
4	Virtuelle Produktentstehung, virtuelle Produktionsplanung	2	5	SU, S, Ü	schrP, mdIP	3)
5	Steuerungstechnik, Logistik	2	5	SU, S, Ü	PfP	4)
6	Systems Engineering	2	5	SU, S, Ü	PfP	5)
7	Technische Wahlpflichtmodule	6	10	SU, S, Ü, P		6)
8	Innovationsmanagement	4	5	SU, S, Ü	schrP, mdIP	
9	Projektmanagement	3	5	SU, S, Ü	schrP, mdIP	
10	Betriebswirtschaftliche Kompetenzen I: Finanzmanagement	4	6	SU, S, Ü	PfP	7)
11	Betriebswirtschaftliche Kompetenzen II: Unternehmensstrategie und Recht	4	5	SU, S, Ü	PfP	8)
12	Soziale Kompetenzen	5	5	SU, S, Ü	PfP	9)
13	Masterarbeit		20		PfP	10)

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.4 Bemerkungen

- 1) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **PP** (Arbeitsumfang: max. 180 h); Gewichtung: 80%
2. **schrP** (max. 90 min); Gewichtung: 20%

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- 2) Technisches Vertiefungsmodul zum Modul 1 Gruppenprojekt.

Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 120 min) oder **mdIP** (max. 30 Min.); Gewichtung: 80%
2. **StA** (max. 20 Seiten); Gewichtung: 20%

- 3) Technisches Vertiefungsmodul zum Modul 1 Gruppenprojekt.

- 4) Technisches Vertiefungsmodul zum Modul 1 Gruppenprojekt.

Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 90 min); Gewichtung: 60%
2. **schrP** (max. 60 min); Gewichtung: 40%

- 5) Technisches Vertiefungsmodul zum Modul 1 Gruppenprojekt.

Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 120 min) oder **mdIP** (max. 30 Min.); Gewichtung: 60%
2. **StA** (max. 20 Seiten); Gewichtung: 40%

- 6) Es sind Wahlpflichtmodule, die der gewählten Vertiefungsrichtung zugeordnet sind, im Umfang von 10 CP zu belegen. Näheres (Module, SWS, Art der Lehrveranstaltungen, Dauer und Umfang der Prüfungen) wird rechtzeitig vor Semesterbeginn im Studienplan bekanntgegeben. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht.

- 7) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus drei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 50 min); Finanzwirtschaft und Rechnungswesen
2. **schrP** (max. 50 min); oder **StA** (max. 20 Seiten) Finanzcontrolling
3. **schrP** (max. 50 min); Investitionsplanung und -management

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 2 gewichtet.

- 8) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 75 min); Unternehmensstrategie, Marketing
2. **schrP** (max. 75 min); Internationales Vertragsrecht, Arbeitsrecht

Das Modul wird für die Abschlussnote mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

- 9) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus vier gleichgewichteten Teilleistungen zusammen:

1. **schrP** (max. 35 min); Kommunikation und Teamarbeit
2. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Gruppen- und Konfliktmoderation;
3. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Führungskompetenz, Coaching;
4. **schrP** (max. 35 min) oder **mdIP** (max. 10 min); Internationale Kompetenz;

- 10) Die Portfolioprüfung setzt sich wie folgt aus zwei Teilleistungen zusammen:

1. MA (70 – 100 Seiten); Gewichtung: 70%
2. **mdIP** (max. 30 min); Gewichtung: 30%

Die mündliche Prüfung kann erst nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

A.5 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3.
2. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 3 werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach Anhang A.6 bewertet. Ein mündliches Auswahlgespräch findet nur statt, wenn dadurch die zum Bestehen erforderliche Punktzahl erreicht werden kann.

A.6 Bewertungsverfahren zur Eignungsfeststellung

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Prüfungsgesamtergebnis	2,6	= 20	20
aus dem grundständigen	2,7	= 18	
BA-Erststudium	2,8	= 16	
	2,9	= 14	
	3,0	= 12	
Herausragende Einzelleistungen im Erststudium oder einem Zusatzstudium			
a) im Bereich Projekt-, Innovations- und/oder Technologiemanagement	Note 1,0 oder 1,3; pro CP 1 Punkt	10	15
b) im Bereich Betriebswirtschaftliche Kompetenz	Note 1,0 oder 1,3; pro CP 1 Punkt	10	
Bachelorarbeit mit einem Thema, das dem Studium Technologie-Management zugeordnet werden kann und mindestens mit "gut" bewertet wurde		5	5
Einschlägige Berufserfahrung (auf die Inhalte des Masterstudiengangs bezogen)			
a) Praktika, Werkstudent	pro Monat 1 Punkt	3	24
b) nach dem Studium	pro Monat 1 Punkt	24	
Spezifische Qualifikation mit Blick auf das angestrebte Studium			
a) Auslandsstudium im Bereich Technologie-Management	pro Monat 1 Punkt	3	6

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Tabelle 2: Bewertungsverfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung. (Fortsetzung)

Prüfungsbestandteil	Prüfungs-kriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreich-bare Punktzahl
b) Führungserfahrung, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung	pro Monat 1 Punkt	3	
mündliches Auswahlgespräch		10	10
		Σ	80